



Statut der Bürgerkapelle Obermais ehrenamtliche Organisation

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine ehrenamtliche Organisation in der Gemeinde Meran (BZ). Er trägt den Namen „Bürgerkapelle Obermais Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Bürgerkapelle Obermais EO“ oder „BKO EO“. Er besteht seit dem Jahre 1882.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Meran (BZ), Obermais, Brunnenplatz Nr. 26.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

2.1 Die Tätigkeit der Bürgerkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.

2.2 Die Bürgerkapelle Obermais EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

2.3 Die Tätigkeit der Bürgerkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Handwritten signature

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Die Bürgerkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.

3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1, des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines;
- b) regelmäßige Probenaktivität;
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig;
- d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder;
- e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen;
- f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen;
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben;
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen;
- j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen.

3.3 Im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.



Art. 4 Mitglieder

4.1 Die Mitgliedschaft ist frei. Für die Mitgliedschaft sind ein guter Leumund, Solidarität und soziales Bewusstsein Voraussetzung.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

4.3 Die Bürgerkapelle besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern, Altmusikanten*innen Ehrenmitgliedern und freiwillig Tätigen.

Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Ordentliche Mitglieder können all jene werden, die musikalische Fähigkeiten besitzen und ein Instrument beherrschen, das zur Besetzung einer Blasmusikkapelle dient. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

Jungmusikanten besuchen bereits die Proben und nehmen an den Ausrückungen teil, sind noch keine Mitglieder.

Musikanwärter lernen ein Instrument, sind noch keine Mitglieder, besuchen nicht die Proben und nehmen nicht an Ausrückungen teil.

Altmusikanten*innen sind jene, die nach mindestens vierzig Dienstjahren aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Die Ernennung soll innerhalb von einem Jahr nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erfolgen. Bei vorzeitigem Austritt muss für die Ernennung zum Altmusikanten*in ein wichtiger Grund vorhanden sein. Altmusikanten*innen haben bei den Versammlungen kein Stimmrecht.

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt und durch die Übergabe einer Ehrenurkunde bestätigt. Ehrenmitglieder haben bei den Versammlungen kein Stimmrecht.

Freiwillig Tätige sind der Stabführer, die Marketerinnen, der Fähnrich/die Fähnriche, der/die Fahnenbegleiter, der/die Fahnenchwinger, der/die Musikdiener. Freiwillig Tätige haben bei den Versammlungen kein Stimmrecht und Wahlrecht, wenn sie nicht auch ordentliche Mitglieder sind.

4.4 Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederregister eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter, ab der Eintragung im Mitgliederregister das Recht, an allen anderen Abstimmungen mit Stimmrecht teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Generalversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Ordentliche Mitglieder haben das Anrecht auf musikalische Umrahmung der Vermählung, wenn die Trauung innerhalb der Gemeinde Meran oder der angrenzenden Gemeinden stattfindet.

4.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Bürgerkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Bürgerkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.

Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.

4.6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung der Bürgerkapelle;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Ableben.

4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Bürgerkapelle ausscheiden will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.



4.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt. Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Generalversammlung erheben. Die Lehrgaben sind dann bis innerhalb eines Monats abzugeben.

4.9 Förderer kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Generalversammlung.

4.10 Ehrung bei Beerdigung

Bei Beerdigung ordentlicher Mitglieder, freiwillig Tätiger, von Altmusikanten*innen und Ehrenmitgliedern begleitet die ganze Kapelle mit Vereinsfahne den Trauerzug. Unter den Klängen eines Grabliedes wird der gewidmete Kranz niedergelegt und die Fahne neigt sich zum letzten Gruß dreimal über den Sarg.

Bei Beerdigung des Ehepartners und der Eltern eines ordentlichen Mitgliedes spielt die ganze Kapelle.

Bei Beerdigung des Ehepartners eines Altmusikanten*in oder Ehrenmitgliedes nimmt eine Vertretung teil.

Bei Beerdigung von ausgetretenen ordentlichen Mitgliedern:

- a) von 1 bis 9 Jahren Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, welche Ehrung vorgenommen wird;
- b) von 10 bis 14 Jahren Mitgliedschaft spielt eine Bläsergruppe;
- c) ab 15 Jahren Mitgliedschaft spielt die gesamte Kapelle.

Die Dauer des Anspruchs auf Ehrung bezieht sich auf die Anzahl der Jahre der Mitgliedschaft.

Über die Teilnahme an Beerdigungen außerhalb von Meran und der angrenzenden Gemeinden entscheidet der Vorstand.

Über die Teilnahme an Beerdigungen, die vom Statut nicht vorgesehen oder geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Handwritten signature

Art. 5 Organe

5.1 Die Organe der Bürgerkapelle sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- das Schiedsgericht.

5.2 Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.

5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Generalversammlung

6.1 Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem/der Kapellmeister*in, den freiwillig Tätigen und den weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb des Monats Februar einberufen. Die Einladung muss mindestens fünf Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form (auch mittels E-Mail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.

6.4 Die Generalversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder + 1 anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so findet die Versammlung in zweiter Einberufung mindestens einen Tag später statt und ist bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle



ordentlichen Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Abänderung dieses Statuts können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und mindestens 50% + 1 der anwesenden, ordentlichen Mitglieder dafür stimmen. Bei allen Entscheidungen wird durch Handerheben abgestimmt, mit Ausnahme der Wahlen gemäß Artikel 7 dieses Statutes.

6.5 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz);
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer;
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die eventuelle Geschäftsordnung der Generalversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines;
- Ernennung des Vorsitzenden und der Stimmzähler bei der Wahl des Vorstandes;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Generalversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 7 Ablauf der Wahlen

7.1 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Generalversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine Kandidatenliste jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.

7.3 Den Vorsitz bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.

7.4 Die Wahlen werden geheim anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Die Wahl des Obmanns erfolgt, indem jeder Wahlberechtigte eine Vorzugsstimme abgibt. Erhält in den ersten zwei Wahlgängen kein Kandidat mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und erhält im dritten und vierten Wahlgang kein Kandidat 50% + 1 der abgegebenen Stimmen, so gilt mit dem fünften Wahlgang jener Kandidat als Obmann gewählt, der die meisten Vorzugsstimmen erhalten hat. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt, indem eine Vorzugsstimme abgegeben wird. Es gilt derjenige als gewählt, der die meisten Vorzugsstimmen erhalten hat. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem getrennten Wahlgang, in dem höchstens acht Vorzugsstimmen abgegeben werden. Sollte beim Letztgewählten Stimmengleichheit herrschen, findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.

7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die Funktionen auf.

Art. 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus zehn Personen, und zwar aus dem gewählten Obmann, dem gewählten Jugendleiter und aus acht weiteren gewählten Mitgliedern.



Handwritten signature or initials.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau;
- der/die Obmannstellvertreter*in;
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion);
- der/die Jugendleiter*in;
- der/die Schriftführer*in;
- der/die Kassier*in;
- der/die Notenwart*in;
- der/die Instrumentenwart*in;
- der/die Trachtenwart*in;
- der/die Gerätewart*in;
- der/die Tafelmeister*in.



8.2 Der Kapellmeister wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

8.3 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Generalversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.

8.4 Dem Vorstand obliegen:

- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften usw. sowie die Entscheidung über die Ausrückung mit freiwillig Tätigen und Vereinsfahne;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- die Planung der ordentlichen Generalversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Generalversammlung;
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind;
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten;
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist;
- Ernennung des Vereins-Chronisten;
- die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und Altmusikanten*innen;

- Vergabe des Ehrenzeichens: Der Vorstand beschließt mit zwei-Drittel-Mehrheit das „Ehrenzeichen der Bürgerkapelle Obermais EO“ an die Mitglieder des Vereins und an andere Personen zu vergeben, welche sich durch Treue und Einsatz sowie Hilfeleistung und Zusammenarbeit besonders hervorgetan haben. Den Geehrten wird die tragbare Auszeichnung in Gold mit Urkunde übergeben.

8.5 Es müssen mindestens vier Vorstandssitzungen pro Jahr vom Obmann einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder + 1 beschlussfähig, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.



8.6 Der Obmann/Die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Generalversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.

8.7 Der/Die Obmannstellvertreter*in steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

8.8 Dem/Der Kapellmeister*in obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereines. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Verfügt die Kapelle über Bläserinstrumenten, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.).

8.9 Dem/Der Jugendleiter*in obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Bürgerkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikanten*innen aus.

8.10 Der/Die Schriftführer*in führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.

Er/sie führt das Mitgliederregister. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Bei Verhinderung nominert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.

8.11 Der/Die Kassier*in verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der jährlichen, ordentlichen Generalversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

8.12 Dem/Der Notenwart*in obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Generalversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.

Handwritten signature

8.13 Der/Die Instrumentenwart*in führt eine Inventarliste und verwaltet sämtliche Instrumente und veranlasst Reparaturen. Der Jahresbericht wird der Generalversammlung vorgetragen.

8.14 Der/Die Trachtenwart*in führt eine Inventarliste und verwaltet die gesamte Trachtenausstattung des Vereins. Neuanschaffungen, Reparaturen und Veränderungen im lagernden Bestand werden von ihm vorgeschlagen und mit Absprache im Vorstand von ihm veranlasst. Der Generalversammlung wird ein Bericht vorgelegt.

8.15 Der/Die Gerätewart*in führt eine Inventarliste. Er kümmert sich um die Ausstattung im Probeklokal und um die rechtzeitige Bereitstellung der nötigen Ausstattung bei Ausrückungen. Auch die Gerätschaften und Anteile für Festveranstaltungen werden von ihm erfasst und verwaltet. Der Generalversammlung wird ein Bericht vorgelegt.

8.16 Der/Die Tafelmeister*in veranlasst die Versorgung des Vereins mit Essen und Trinken. Der Generalversammlung wird ein Bericht vorgelegt.

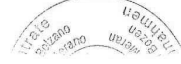
8.17 Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen innehaben. Verschiedene der genannten Aufgaben können auch von anderen aktiven Mitgliedern übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Bürgerkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

9.1 Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.

9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Spenden;



- Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen;
- Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen;
- allen anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.

9.3 Gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD Nr. 117/2017 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

9.4 Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Kontrollorgan

10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung überprüfen und der Generalversammlung das Ergebnis ihrer Überprüfung vortragen.

10.2 In den vom GvD 117/2017 vorgesehenen Fällen muss von der Generalversammlung ein Kontrollorgan, bestehend aus einem Mitglied, ernannt werden. Das Kontrollorgan muss die beruflichen Voraussetzungen gemäß Art. 30 des GvD 117/2017 bzw. Art. 2397 des Zivilgesetzbuches besitzen. Das Kontrollorgan nimmt die Kontrollen gemäß Art. 30 des GvD 117/2017 vor und hat die im genannten Artikel angeführten Befugnisse; insbesondere überwacht es die korrekte Vereinsverwaltung. Es prüft die ordnungsgemäße Buchführung, Anwendung der Gesetze und Einhaltung des Statutes.

10.3 Ein eingetragener Rechnungsrevisor oder eine eingetragene Rechnungsrevisionsgesellschaft gemäß Art. 31 des GvD 117/2017 muss in den

vom selben Artikel vorgesehenen Fällen von der Generalversammlung ernannt werden und bleibt drei Jahre im Amt.

Art. 11 Das Schiedsgericht

11.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernannt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (als fünftes Mitglied) wählen. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 12 Auflösung des Vereines

12.1 Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

12.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Generalversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

13. Schlussbestimmung

14.1 Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Dieses Statut wurde anlässlich der Generalversammlung am 21. Juni 2019 genehmigt, und ist seitdem bis auf Widerruf in Kraft.
In Meran (BZ), am 8. November 2022

DER OBMANN
Sepp Mitterhofer

Sepp Mitterhofer

Sepp